

## Hauptversammlungen

Gamperl (05.03.1974), gelöscht; PROKURIST/IN: (O) Mag. Christian Pfeiffer (24.09.1965), gelöscht; **LG Wiener Neustadt**, 11.06.2021

FN 495721b **EB CONSULT GmbH**, Karl-Krexner-Straße 14, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel; (C) Teresa Poigner (27.6.1985) nun Teresa Sequard-Base (27.6.1985); **LG Korneuburg**, 11.06.2021

FN 480192s **fortuna EB19 GmbH**, Rathausplatz 14, 2000 Stockerau; PROKURIST/IN: (D) DI Martina Waltner-Cap (15.04.1975), vertritt seit 31.5.2021 selbständig mit der Berechtigung zur Veräußerung und Belastung von Liegenschaften; **LG Korneuburg**, 11.06.2021

FN 507369g **Fürnwein Immobilien GmbH**, Laaer Straße 30, 2170 Poysdorf; KAPITAL nun EUR 35.000; GV vom 12.05.2021 Änderung der Erklärung über die Errichtung einer GmbH im Punkt IV.; GESELLSCHAFT/IN: (A) Alexander Fürnwein (03.08.1979), geleistet nun EUR 17.500; gründungsprivilegierte Stammeinlage entfällt; **LG Korneuburg**, 11.06.2021

FN 496008z **Himmilitzer Au Immobilien GmbH**, Rathausplatz 14, 2000 Stockerau; PROKURIST/IN: (D) DI Martina Waltner-Cap (15.04.1975), vertritt seit 31.5.2021 selbständig mit der Berechtigung zur Veräußerung und Belastung von Liegenschaften; **LG Korneuburg**, 11.06.2021

FN 195702y **Institut für bildgebende Diagnostik GmbH**, Plenkerstraße 14, 3340 Waidhofen; GESCHÄFTSFÜHRER/IN (handelsrechtlich): (D) Univ.Doz.Mag.Dr. Klemens Eibenberger (09.10.1955), gelöscht; **LG St. Pölten**, 11.06.2021

FN 497590a **Janker u. Haiderer Installateur GmbH**, Betriebsgebiet West 6, 3385 Gerersdorf; GESELLSCHAFT/IN: (B) Reinhard Haiderer (19.05.1982), gelöscht; (D) RH Projekt u. Beteiligungs GmbH Einlage EUR 17.500; geleistet EUR 8.750; **LG St. Pölten**, 11.06.2021

FN 083129z **Johann Heindl Gesellschaft m.b.H.**, Plaika 2, 3250 Plaika; nun Plaika 10, 3250 Wieselburg-Land; **LG St. Pölten**, 11.06.2021

FN 510064w **triGtec GmbH**, Antonsgasse 4, 2500 Baden; GESELLSCHAFT/IN: (B) Kassandra Hunyadi (21.01.1992), gelöscht; (C) Stefan Hunyadi (11.07.1960), Einlage EUR 35.000; geleistet EUR 35.000; **LG Wiener Neustadt**, 11.06.2021

FN 098234m **Vinicky Armaturen Handelsgesellschaft m.b.H.**, Pragerstraße 6, 2000 Stockerau; SITZ verlegt nach Großweikersdorf; nun Betriebsgebiet Nord 9, 3701 Großweikersdorf; KAPITAL nun EUR 36.000; GesV mit GV vom 19.05.2021 gemäß 1. Euro-JuBeG angepasst.; GV vom 19.05.2021 Kapitalherabsetzung nun EUR 336,42. Neufassung des GesV.; GESELLSCHAFT/IN: (C) HEIDER Gesellschaft m.b.H. Einlage nun EUR 16.200; geleistet nun EUR 16.200; (D) Ing. Christian Heider (23.01.1964), Einlage nun EUR 19.800; geleistet nun EUR 19.800; **LG St. Pölten**, 11.06.2021

FN 499004f **Waldpension BetriebsgmbH**, Prof. Robert Vogel-Straße 1, 2840 Grimmenstein; GESCHÄFTSFÜHRER/IN (handelsrechtlich): (C) Mag. Dr. Elmar Fürst (16.06.1974), gelöscht; (D) David Mayrhofer, MBA (13.03.1980), vertritt seit 7.6.2021 selbständig; **LG Wiener Neustadt**, 11.06.2021

FN 113903f **Walter Mauer GmbH**, Fabrikstraße 8, 2624 Breitenau; PROKURIST/IN: (I) Silvia Mayerhofer (21.04.1961), gelöscht; **LG Wiener Neustadt**, 11.06.2021

## Burgenland

## Änderungen

FN 509725x **Baumeister Peck & Altenburger GmbH**, Windgasse 26, 7163 Andau; FIRMA nun Altenburger Bau GmbH; GV vom 01.06.2021 Änderung des GesV im Punkt Erstens.; **LG Eisenstadt**, 11.06.2021

FN 118763b **Simon Tourismus GmbH**, Am Kurpark 3, 7431 Bad Tatzmannsdorf; GESELLSCHAFT/IN: (A) Hans Martin Simon (29.08.1963), Einlage nun EUR 25.000; geleistet nun EUR 25.000; (F) Matthias Simon (13.06.1997), Einlage EUR 9.000; geleistet EUR 9.000; (G) Jakob Simon (13.10.1999), Einlage EUR 9.000; geleistet EUR 9.000; **LG Eisenstadt**, 11.06.2021

FN 515534p **VOLKSHILFE Burgenland Projekt GmbH**, Permayrstraße 2/1, 7000 Eisenstadt; GESCHÄFTSFÜHRER/IN (handelsrechtlich): (D) Dr. Kristina Schaberl (26.04.1982), gelöscht; **LG Eisenstadt**, 11.06.2021

## Oberösterreich

## Änderungen

FN 115412z **ALKI Vermögensverwaltungs- u. Beteiligungsgesellschaft m.b.H.**, Industriezeile 10, 5280 Braunau am Inn; GESCHÄFTSFÜHRER/IN (handelsrechtlich): (I) Andreas Althammer, B.A. (06.05.1985), vertritt seit 30.4.2021 selbständig; (J) Dr. Siegfried Zachhuber, LL.M. (10.03.1976), vertritt seit 30.4.2021 selbständig; (I) Andreas Althammer, B.A. (6.5.1985) nun Andreas Althammer, B.A. (6.5.1985); **LG Ried im Innkreis**, 11.06.2021

FN 103463b **Baumgartner GmbH**, Graben 1, 4902 Wolfsegg am Hausruck; FIRMA nun Auto Andi GmbH; GV vom 02.06.2021 Änderung des GesV im Punkt Erstens.; **LG Wels**, 11.06.2021

FN 116533y **Berglandmilch eGen**, Schubertstraße 30, 4600 Wels; Umwandlungsvertrag vom 10.05.2021; GV vom 10.05.2021; Übertragung des Unternehmens der Tirol Milch Wörgl GmbH (FN 50044 w) auf diesen Rechtsträger gemäß §§ 2 ff UmwG.; Den Gläubigerinnen/Gläubigern der umgewandelten Kapitalgesellschaft ist bei Gefährdung ihrer Forderungen vom/von der Nachfolgerechtsträger/in, wenn sie sich binnen 6 Monaten nach dieser Bekanntmachung zu diesem Zwecke melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können.; **LG Wels**, 11.06.2021

FN 189624i **F.X. Hirtreiter GmbH**, Anzberg 80, 4785 Freinberg; GESELLSCHAFT/IN: (A) Franz Xaver Hirtreiter (07.07.1956), gelöscht; (B) Franz Xaver Hirtreiter (14.09.1984), Einlage EUR 18.360; geleistet EUR 18.360; (C) Alexandra Hirtreiter (17.12.1986), Einlage EUR 8.820; geleistet EUR

## Flughafen Wien Aktiengesellschaft

Schwechat, FN 42984m  
ISIN AT00000VIE62  
(„Gesellschaft“)

## Einberufung der 33. ordentlichen Hauptversammlung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft für Dienstag, den 24. August 2021, um 10:00 Uhr, Wiener Zeit

Ort der Hauptversammlung im Sinne von § 106 Z 1 AktG ist in den Räumlichkeiten der Flughafen Wien Aktiengesellschaft in 1300 Wien-Flughafen, Office Park 4, Verbindungsstrasse (Objekt 683)

## I. ABHALTUNG ALS VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG

## 1. Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz (COVID-19-GesG) und Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung (COVID-19-GesV)

Der Vorstand hat zum Schutz der Aktionäre und sonstigen Teilnehmer beschlossen, von der gesetzlichen Regelung einer virtuellen Hauptversammlung Gebrauch zu machen.

Die Hauptversammlung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft am 24. August 2021 wird auf Grundlage von § 1 Abs 2 COVID-19-GesG, BGBl. I Nr. 16/2020 idf BGBl. I Nr. 156/2020 und der COVID-19-GesV (BGBl. II Nr. 140/2020 idf BGBl. II Nr. 616/2020) unter Berücksichtigung der Interessen sowohl der Gesellschaft als auch der Teilnehmer als „virtuelle Hauptversammlung“ durchgeführt.

Dies bedeutet, dass nach dem Beschluss des Vorstands bei der Hauptversammlung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft am 24. August 2021 Aktionäre und ihre Vertreter (mit Ausnahme der besonderen Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV) nicht physisch anwesend sein können.

Die virtuelle Hauptversammlung findet ausschließlich unter physischer Anwesenheit der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der Mitglieder des Vorstands, des beurkundenden öffentlichen Notars und der vier von der Gesellschaft vorgeschlagenen besonderen Stimmrechtsvertreter in **1300 Wien-Flughafen, Office Park 4, Verbindungsstrasse (Objekt 683)**, statt. Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung nach Maßgabe der COVID-19-GesV führt zu Modifikationen im Ablauf der Hauptversammlung sowie in der Ausübung der Rechte der Aktionäre.

Die Stimmrechtsausübung, das Recht Beschlussanträge zu stellen und das Recht Widerspruch zu erheben, erfolgen ausschließlich durch einen der von der Gesellschaft vorgeschlagenen besonderen Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV.

Das Auskunftsrecht kann in der virtuellen Hauptversammlung von den Aktionären selbst im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden, und zwar durch Übermittlung der Fragen in Textform ausschließlich per E-Mail direkt an die E-Mail-Adresse [fragen.flughafenwien@hauptversammlung.at](mailto:fragen.flughafenwien@hauptversammlung.at) der Gesellschaft, sofern die Aktionäre rechtzeitig eine Depotbestätigung im Sinne von § 10a AktG gemäß Punkt IV. übermittelt und einen besonderen Stimmrechtsvertreter gemäß Punkt V. bevollmächtigt haben.

## 2. Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die Hauptversammlung wird gemäß § 3 Abs 1, 2 und 4 COVID-19-GesV iVm § 102 Abs 4 AktG vollständig akustisch und optisch in Echtzeit im Internet übertragen.

Dies ist datenschutzrechtlich zulässig im Hinblick auf die gesetzliche Grundlage von § 3 Abs 1, 2 und 4 COVID-19-GesV.

Alle Aktionäre der Gesellschaft können an der Hauptversammlung am 24. August 2021 ab ca. 10:00 Uhr, Wiener Zeit, unter Verwendung von geeigneten technischen Hilfsmitteln (z.B. Computer, Laptop, Tablet oder Smartphone sowie Internetanschluss mit ausreichender Bandbreite für das Streaming von Videos) im Internet unter [www.viennaairport.com](http://www.viennaairport.com) als virtuelle Hauptversammlung teilnehmen. Eine Anmeldung oder ein Login sind zur Verfolgung der Hauptversammlung nicht erforderlich. Durch die Übertragung der virtuellen Hauptversammlung der Gesellschaft im Internet haben alle Aktionäre die Möglichkeit, durch diese akustische und optische Einwegverbindung in Echtzeit den Verlauf der Hauptversammlung und insbesondere die Präsentation des Vorstands, die Beantwortung der Fragen der Aktionäre und das Abstimmungsverfahren zu verfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Live-Übertragung als virtuelle Hauptversammlung keine Fernteilnahme (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG) und keine Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG und § 126 AktG) ermöglicht und die Übertragung im Internet keine Zweige-Verbindung ist. Der einzelne Aktionär kann daher nur dem Verlauf der Hauptversammlung folgen.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich ist, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind (§ 2 Abs 6 COVID-19-GesV). Im Übrigen wird auf die Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme gemäß § 3 Abs 3 iVm § 2 Abs 4 COVID-19-GesV („Teilnahmeinformation“) hingewiesen.

## II. TAGESORDNUNG

- Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2020
- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
- Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020
- Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020
- Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021
- Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

## III. UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG; BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN AUF DER INTERNETSEITE

Insbesondere die folgenden Unterlagen sind gemäß § 108 Abs 3 und 4 AktG spätestens ab 3. August 2021 auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft unter [www.viennaairport.com](http://www.viennaairport.com) zugänglich:

- Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme gemäß § 3 Abs 3 iVm § 2 Abs 4 COVID-19-GesV („Teilnahmeinformation“),
- Jahresfinanzbericht 2020, beinhaltend:
  - o Jahresabschluss mit Lagebericht mit nichtfinanzieller Erklärung,
  - o Konzernabschluss mit Konzernlagebericht,
- Konsolidierter Corporate-Governance-Bericht,
- Vorschlag für die Gewinnverwendung,
- Bericht des Aufsichtsrats,
- jeweils für das Geschäftsjahr 2020;
- Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 6,
- Vergütungsbericht,
- Vollmachtsformular für die besonderen Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV,
- Frageformular,
- Formular für den Widerruf einer Vollmacht,
- vollständiger Text dieser Einberufung.

## IV. NACHWEISSTICHTAG UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Berechtigung zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen dieser virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe des COVID-19-GesG und der COVID-19-GesV geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 14. August 2021 (Nachweisstichtag).

Zur Teilnahme an und zur Ausübung ihrer Aktionärsrechte in dieser virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe des COVID-19-GesG und der COVID-19-GesV ist nur berechtigt, wer an diesem Nachweisstichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG vorzulegen, die der Gesellschaft

spätestens am 19. August 2021 (24:00 Uhr, Wiener Zeit) ausschließlich auf einem der folgenden Kommunikationswege und Adressen zugehen muss:

- für die Übermittlung der Depotbestätigung in Textform, die die Satzung gem § 12 Abs 2 genehmigt lässt

Per E-Mail [anmeldung.flughafenwien@hauptversammlung.at](mailto:anmeldung.flughafenwien@hauptversammlung.at) (Depotbestätigungen bitte im Format PDF)  
+43 (0) 1 8900 500 – 88

- für die Übermittlung der Depotbestätigung in Schriftform

Per Post oder Boten Flughafen Wien Aktiengesellschaft  
c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH  
8242 St. Lorenzen am Wechsel, Köppl 60

Per SWIFT GIBAATWGGMS  
(Message Type MT598 oder MT599, unbedingt ISIN AT00000VIE62 im Text angeben)

Ohne rechtzeitig bei der Gesellschaft einlangende Depotbestätigung kann die Bestellung eines besonderen Stimmrechtsvertreters und die Ausübung des Auskunftsrechts der Aktionäre nicht wirksam erfolgen. Die Aktionäre werden gebeten, sich an ihr depotführendes Kreditinstitut zu wenden und die Ausstellung und Übermittlung einer Depotbestätigung zu veranlassen.

Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

## Depotbestätigung gemäß § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten (§ 10a Abs 2 AktG):

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN AT00000VIE62 (international gebräuchliche Wertpapierkennnummer),
- Depotnummer, Wertpapierkontonummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt oder Zeitraum, auf den sich die Depotbestätigung bezieht. Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf das Ende des Nachweisstichtages 14. August 2021 (24:00 Uhr, Wiener Zeit) beziehen. Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

## V. BESTELLUNG EINES BESONDEREN STIMMRECHTSVERTRETERS UND DAS DABEI EINZUHALTENDE VERFAHREN

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe des COVID-19-GesG und der COVID-19-GesV berechtigt ist und dies der Gesellschaft gemäß den Festlegungen in Punkt IV. dieser Einberufung nachgewiesen hat, hat das Recht einen besonderen Stimmrechtsvertreter zu bestellen.

Die Stellung eines Beschlussantrags, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in dieser virtuellen Hauptversammlung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft am 24. August 2021 kann gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV nur durch einen der besonderen Stimmrechtsvertreter erfolgen.

Als besondere Stimmrechtsvertreter werden die folgenden Personen, die geeignet und von der Gesellschaft unabhängig sind, vorgeschlagen:

- Dipl.-Volkswirt, Dipl.-Jurist Florian Beckermann, LL.M. c/o Interessenverband für Anleger, IVA Feldmühlgasse 22, 1130 Wien [beckermann.flughafenwien@hauptversammlung.at](mailto:beckermann.flughafenwien@hauptversammlung.at)
- Rechtsanwalt Dr. Paul Fussenegger Rotenturmstraße 12/6, 1010 Wien [fussenegger.flughafenwien@hauptversammlung.at](mailto:fussenegger.flughafenwien@hauptversammlung.at)
- Rechtsanwalt Mag. Ewald Oberhammer, LL.M. c/o Oberhammer Rechtsanwälte GmbH Karlsplatz 3/1, 1010 Wien [oberhammer.flughafenwien@hauptversammlung.at](mailto:oberhammer.flughafenwien@hauptversammlung.at)
- Rechtsanwalt Mag. Gernot Wilfling c/o Müller Partner Rechtsanwälte GmbH Rockhagasse 6, 1010 Wien [wilfling.flughafenwien@hauptversammlung.at](mailto:wilfling.flughafenwien@hauptversammlung.at)

Jeder Aktionär kann eine der vier oben genannten Personen als seinen besonderen Stimmrechtsvertreter auswählen und dieser Vollmacht erteilen.

Für die Vollmachtserteilung an die besonderen Stimmrechtsvertreter ist spätestens am 3. August 2021 auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.viennaairport.com](http://www.viennaairport.com) ein eigenes Vollmachtsformular abrufbar. Es wird gebeten dieses Vollmachtsformular zu verwenden. Für die Vollmachtserteilung, die dazu vorgesehenen Übermittlungsmöglichkeiten und Fristen sind die in der Teilnahmeinformation enthaltenen Regelungen zu beachten.

Eine persönliche Übergabe der Vollmacht am Versammlungsort ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## VI. HINWEISE AUF DIE RECHTE DER AKTIONÄRE NACH DEN §§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG

1. Ergänzung der Tagesordnung durch Aktionäre nach § 109 AktG Aktionäre, deren Anteile einzeln oder zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Schriftform per Post oder Boten spätestens am 3. August 2021 (24:00 Uhr, Wiener Zeit) der Gesellschaft ausschließlich an die Adresse Flughafen Wien AG, 1300 Wien-Flughafen, Dr. Wolfgang Köberl, MBA, Generalsekretariat, oder, wenn per E-Mail, mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse [anmeldung.flughafenwien@hauptversammlung.at](mailto:anmeldung.flughafenwien@hauptversammlung.at) oder per SWIFT an die Adresse GIBAATWGGMS, zugeht. „Schriftlich“ bedeutet eigenhändige Unterfertigung oder firmenmäßige Zeichnung durch jeden Antragsteller oder, wenn per E-Mail, mit qualifizierter elektronischer Signatur oder bei Übermittlung per SWIFT mit Message Type MT598 oder Type MT599, wobei unbedingt ISIN AT00000VIE62 im Text anzugeben ist.

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Der Tagesordnungspunkt und der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Aktionäreigenschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 5 % vermitteln, müssen sich auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen.

Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt IV. dieser Einberufung) verwiesen.

## 2. Beschlussvorschläge von Aktionären zur Tagesordnung nach § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am 13. August 2021 (24:00 Uhr, Wiener Zeit) der Gesellschaft entweder per Telefax an +43 (0) 1 7007 - 23622 oder an die Adresse Flughafen Wien AG, 1300 Wien-Flughafen, Dr. Wolfgang Köberl, MBA, Generalsekretariat, oder per E-Mail an [fwag-hauptversammlung@viennaairport.com](mailto:fwag-hauptversammlung@viennaairport.com), wobei das Verlangen in Textform, beispielsweise als PDF-Dokument, dem E-Mail anzuschließen ist, zugeht. Sofern für Erklärungen die Textform im Sinne des § 13 Abs 2 AktG vorgeschrieben ist, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. Der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein.

Die Aktionäreigenschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 1 % vermitteln, müssen sich auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen.

Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt IV. dieser Einberufung) verwiesen.

## 3. Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 118 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunftsspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

Voraussetzung für die Ausübung des Auskunftsrechts der Aktionäre ist der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme (Punkt IV. der Einberufung) und die Erteilung einer entsprechenden Vollmacht an den besonderen Stimmrechtsvertreter (Punkt V. der Einberufung).

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Auskunftsrecht und das Rederecht während dieser virtuellen Hauptversammlung von den Aktionären selbst im Wege der elektronischen Post ausschließlich durch Übermittlung von Fragen bzw. des Redebeitrags per E-Mail direkt an die Gesellschaft ausschließlich an die E-Mail-Adresse [fragen.flughafenwien@hauptversammlung.at](mailto:fragen.flughafenwien@hauptversammlung.at) ausgeübt werden kann.

Die Aktionäre werden gebeten, alle Fragen bereits im Vorfeld in Textform per E-Mail an die Adresse [fragen.flughafenwien@hauptversammlung.at](mailto:fragen.flughafenwien@hauptversammlung.at) zu übermitteln, und zwar so rechtzeitig, dass diese spätestens am 3. Werktag vor der Hauptversammlung, das ist der 19. August 2021, bei der Gesellschaft einlangen. Dies dient der Wahrung der Sitzungsökonomie im Interesse aller Teilnehmer an der Hauptversammlung, insbesondere für Fragen, die einer längeren Vorbereitungszeit bedürfen. Damit ermöglichen Sie dem Vorstand eine möglichst genaue Vorbereitung und rasche Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen.

Bitte bedienen Sie sich des Frageformulars, welches auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.viennaairport.com](http://www.viennaairport.com) abrufbar ist. Wenn dieses Frageformular nicht verwendet wird, muss die Person (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Aktionärs) im entsprechenden E-Mail genannt werden. Um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen, bitten wir Sie, in diesem Fall auch Ihre Depotnummer in dem E-Mail anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass während der Hauptversammlung von der Vorsitzenden angemessene zeitliche Beschränkungen festgelegt werden können.

Genauere Informationen und Modalitäten zur Ausübung des Auskunftsrechts der Aktionäre gemäß § 118 AktG werden in der Teilnahmeinformation festgelegt.

## 4. Anträge von Aktionären in der Hauptversammlung nach § 119 AktG

Jeder Aktionär ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt in der virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe des COVID-19-GesG und der COVID-19-GesV durch seinen besonderen Stimmrechtsvertreter zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Der Zeitpunkt, bis zu den Weisungen zu Antragsstellung an den besonderen Stimmrechtsvertreter möglich sind, wird im Laufe der virtuellen Hauptversammlung von der Vorsitzenden festgelegt.

Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung gemäß Punkt IV. dieser Einberufung und die Erteilung einer entsprechenden Vollmacht an den besonderen Stimmrechtsvertreter gemäß Punkt V. dieser Einberufung.

Weitere Informationen und Modalitäten zur Ausübung des Antragsrechts der Aktionäre gemäß § 119 AktG werden in der Teilnahmeinformation festgelegt.

## 5. Information zum Datenschutz für Aktionäre

Die Flughafen Wien Aktiengesellschaft nimmt Datenschutz sehr ernst. Nähere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter [www.viennaairport.com/datenschutz](http://www.viennaairport.com/datenschutz).

## VII. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE

## Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 152.670.000,- und ist zerlegt in 84.000.000 auf Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme in der virtuellen Hauptversammlung.

Die Gesellschaft hält per 16. Juli 2021 125.319 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Rechte zu, auch nicht das Stimmrecht. Eine allfällige Veränderung im Bestand eigener Aktien bis zur Hauptversammlung und damit der Gesamtzahl der Stimmrechte wird in dieser bekannt gegeben werden.

Es bestehen nicht mehrere AktienGattungen.

## Keine physische Anwesenheit

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass bei der Durchführung der kommenden Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung gemäß der COVID-19-GesV am Ort der Hauptversammlung weder Aktionäre noch Gäste persönlich zugelassen sind.

Schwechat, im Juli 2021

Der Vorstand